



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0184/2017		Datum:	12.04.2017			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	00523-17/Mü				
Gremienweg:							
25.04.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Rübenach, Flur 7, Rübenacher Forstweg						

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten sonstigen Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu:

- Erweiterung des bestehenden Labor- und Dienstgebäudes um ein erdgeschossiges Erdbaulabor (Gebäude 03)

Antragseingang	22.02.2017
Bauvorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe	Nein
„Mittelrheintal“ tangiert	
Vorhabensbezeichnung	Erweiterung Erdbaulabor Gebäude 03
Grundstück/Straße	Koblenz, Rübenacher Forstweg
Gemarkung	Rübenach
Flur	7
Flurstück	245/186

Begründung:

Der Bauherr plant die Erweiterung des bestehenden Labor- und Dienstgebäudes um ein erdgeschossiges Erdbaulabor (Gebäude 03).

Die geplante Erweiterung dient der Landesverteidigung. Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen, benötigen gem. § 83 Abs. 4 LBauO weder eine Baugenehmigung noch eine Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

Die für das v.g. Vorhaben erforderliche Zustimmung gebende Behörde ist gem. § 37 Abs. 2 BauGB die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD), die über das Vorhaben

in Kenntnis zu setzen ist. Vor Erteilung der Zustimmung durch die SGD ist jedoch die Gemeinde anzuhören. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) als höhere Verwaltungsbehörde beantragt gem. § 37 Abs. 2 BauGB das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Fläche, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, befindet sich innerhalb des Dienststellengeländes der WTD 41. Das Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB einzuordnen. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als militärische Fläche dargestellt. Die Verfestigung einer Splittersiedlung im Außenbereich ist nicht anzunehmen, da es sich bei dem Gelände um eine militärische Anlage des Bundes handelt, die keine Siedlungsstrukturen aufweist. Die weiteren öffentlichen Belange werden ebenfalls nicht berührt.

Anlagen:

1. Katasterplan
2. Auszug aus Stadtplan